

Ind. 3.58 (K)**Meldepflichtige Infektionserkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz nach Geschlecht, Land, im Zeitvergleich****Ind. 3.59 (K)****Meldepflichtige Infektionserkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz nach Geschlecht, Land, Jahr****Definition**

Infektionskrankheiten breiten sich schnell aus und können die Gesundheit von Menschen gefährden. Deshalb gibt es eine Meldepflicht für bestimmte Infektionserkrankungen und Erreger, basierend auf dem am 1.1.2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für bestimmte Krankheitsbilder sind Verdacht, Erkrankung oder Tod durch Ärzte zu melden. Für labordiagnostische Nachweise von Erregern sind die Laboratorien meldepflichtig. Im Berichtszeitraum gemeldete Infektionserkrankungen gehen mit dem Zeitpunkt der abgegebenen Meldung in die Jahresstatistik ein. Der Meldepflicht unterliegen nur Bürger mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.

Die Meldepflicht sieht die Mitteilung eines meldepflichtigen Sachverhaltes mit entsprechenden Zusatzinformationen vor, die Übermittlungspflicht regelt die Weiterleitung der ermittelten Daten bis zum Robert Koch-Institut. Meldepflichtige Einrichtungen und Personen melden entsprechend dem IfSG innerhalb von 24 Stunden an das Gesundheitsamt, das bestimmte Daten wöchentlich an das Robert Koch-Institut übermittelt. Eine Ausnahme stellen Erregernachweise gemäß § 7 (3) IfSG dar. In diesen Fällen (betrifft Syphilis, HIV/AIDS, Echinokokkose, Malaria, Rötelnembryopathie und angeborene Toxoplasmose) erfolgt die Meldung innerhalb von zwei Wochen direkt an das Robert Koch-Institut. Zu melden sind über 50 Krankheiten oder Erregernachweise. Im vorliegenden Indikator werden 36 meldepflichtige Krankheiten einzeln aufgeführt. Die übrigen meldepflichtigen Krankheiten wurden zusammengefasst. Die Zuordnung zur ICD-10 wurde für die im Indikator aufgeführten Krankheiten zusätzlich aufgenommen, um eine parallele Auswertung von ICD-10 kodierten Datenbeständen wie Todesursachenstatistik und Krankenhausdiagnosestatistik zu ermöglichen, obwohl eine eindeutige Zuordnung nicht immer unproblematisch ist. Die Virushepatitis (B15 - B19) wurde als Diagnosegruppe der ICD-10 zusätzlich in den Indikator aufgenommen. Dies entspricht der bisherigen Verfahrensweise der Darstellung von Infektionskrankheiten in einigen Bundesländern. Die Tuberkulose (A15 - A19) wird mit allen Erkrankungsformen in diesem Indikator aufgeführt, da die beiden nachfolgenden Indikatoren zur Tuberkulose nur die offene Lungentuberkulose beinhalten. AIDS und HIV werden in speziellen nachfolgenden Indikatoren ausgewiesen und sind deshalb hier nicht aufgeführt.

Die Länder haben teilweise zusätzliche Meldepflichten, die hier nicht berücksichtigt sind.

Datenhalter

Abteilung für Infektionsepidemiologie des Robert Koch-Instituts

Datenquelle

Statistik der meldepflichtigen Krankheiten

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Die Vollständigkeit der Meldungen wird durch die Meldedisziplin der Ärzte und weiterer meldepflichtiger Einrichtungen beeinflusst. Einige Erkrankungen lassen sich aufgrund unvollständiger Meldungen Ländern nicht zuordnen. Deshalb kann die Summe der von den 16 Bundesländern gemeldeten Krankheiten von der Gesamtsumme der Erkrankungen der BRD abweichen. Die Summe der meldepflichtigen Infektionskrankheiten in den Ländern ist größer als die Summe der gemeldeten Erkrankungen nach Geschlecht, da für einige Meldungen die Angaben des Geschlechts fehlen.

Kommentar

Die Fallzählung erfolgt nach den vom Robert Koch-Institut festgelegten Referenzdefinitionen, die sowohl das klinische Bild, den labordiagnostischen Nachweis als auch den epidemiologischen Zusammenhang berücksichtigen. Daten liegen bis zur Kreisebene vor. Ausnahmen stellen wiederum Erregernachweise gemäß § 7 (3) IfSG dar, die bestenfalls dem dreistelligen Postleitzahlenbereich zugeordnet werden können. Es besteht der Bezug zum Wohnort, aber auch zum Ereignisort. Als Nennerpopulation wird die durchschnittliche Bevölkerung des Berichtsjahres verwendet. Es handelt sich um einen Ergebnisindikator.

Vergleichbarkeit

Vergleichbar mit WHO-Indikatoren 2010 040301 *Tuberculosis incidence per 100 000*, 2020 040310 *Viral hepatitis incidence per 100 000*, 2030 040311 *Viral hepatitis A incidence per 100 000*, 2040 040312 *Viral hepatitis B incidence per 100 000*, 2050 040321 *Syphilis incidence per 100 000*, 2080 050111 *Measles incidence per 100 000*.

Nicht vergleichbar mit OECD-Indikatoren. Der Indikator 3.59 ist mit dem bisherigen NRW-Indikator 3.57 bezüglich einiger Infektionskrankheiten gut, insgesamt jedoch bedingt vergleichbar. Der Indikator 3.58 wurde neu in den Indikatorenansatz aufgenommen.

Originalquellen

Abteilung für Infektionsepidemiologie des Robert Koch-Instituts
Software-Routine zu den meldepflichtigen Infektionskrankheiten nach dem IfSG
Auswertungen 2001 ff.

Dokumentationsstand

14.01.2004, Abteilung für Infektionsepidemiologie des Robert Koch-Institutes/lögd